

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 1 / 8

Mit Wirkung zum 01.01.2013 wurden die gewerberechtlichen Vorschriften für Finanzanlagenvermittler neu geregelt. Mit Wirkung zum 01.08.2014 wurde weiter der Erlaubnistatbestand des § 34 h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) eingeführt. Im Zuge dieser Änderungen wurden auch die nun in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) enthaltenen Berufspflichten verschärft. Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die Regelungen zur Prüfungspflicht.

1. ALLGEMEINES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Pflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen ergibt sich aus § 24 FinVermV. Da die Berufspflichten im Vergleich zu den vor Einführung der Neuregelungen geltenden Pflichten nach der MaBV deutlich umfangreicher wurden, hat sich auch der Umfang der Prüfung hierüber entsprechend erweitert.

Die jährlichen Prüfungsberichte sind ein zentrales Instrument der gewerberechtlichen Aufsicht, um die laufende Einhaltung der Berichtspflichten und damit die ordnungsgemäße Tätigkeit der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zu überwachen. Daher kommt ihnen erhebliche Bedeutung zu.

Den Wortlaut der in diesem Merkblatt genannten Rechtsvorschriften können Sie hier abrufen:

- Gewerbeordnung (GewO): <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV): <https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/>
- IDW Prüfungsstandard: <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-eps-840-n-f-/107948>

2. WORTLAUT DES § 24 FINVERMV

- (1) Der Gewerbetreibende hat auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle des Prüfungsberichts nach Satz 1 einen Prüfungsbericht eines Prüfers nach Absatz 3 vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt; spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht nach Satz 1 vorzulegen. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34 f Absatz 1 oder § 34 h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung (Negativerklärung) zu übermitteln.

- (2) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34 f Absatz 1 oder § 34 h Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass Gewerbetreibende sich auf ihre Kosten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Pflichten überprüfen lassen und der Behörde den Prüfungsbericht übermitteln. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 2 / 8

(3) Geeignete Prüfer sind

- a. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
- b. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist
 - sie die Voraussetzungen des § 63 b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
 - sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden.

(5) Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.“

3. JÄHRLICHE PFLICHTPRÜFUNG

Nach § 24 Absatz 1 FinVermV hat jeder Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Daher ist rechtzeitig ein geeigneter Prüfer zu beauftragen.

Die Prüfungspflicht entsteht bereits, wenn der Finanzanlagenvermittler im Berichtsjahr eine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung im Sinne des § 34 f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. wenn der Honorar-Finanzanlagenberater eine Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34 h Absatz 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Bestands- oder Neukunden handelte und auch dann, wenn lediglich eine Beratung erfolgte und/oder wenn kein Umsatz erzielt wurde.

Die Prüfungsberichte enthalten Ausführungen dazu, ob der Gewerbetreibende im Umfang seiner Erlaubnis tätig war sowie ob (und ggf. welche) Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt wurden. Grundlage der Prüfung sind die gemäß § 22 FinVermV anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, weitere Unterlagen herangezogen werden.

4. PRÜFBERICHT ODER NEGATIVERKLÄRUNG?

Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfungsberichts entsteht bereits dann, wenn der Gewerbetreibende im Berichtsjahr eine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung im Sinne des § 34 f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. wenn der Honorar-Finanzanlagenberater eine Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34 h Absatz 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Bestands- oder Neukunden handelte und auch dann, wenn lediglich eine Beratung erfolgte und/oder wenn kein Umsatz erzielt wurde.

Die Anlageberatung ist in § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes (KWG) legal definiert und umfasst „die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönli-



 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 3 / 8

chen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung i. S. v. § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nummer 1 KWG liegt vor, wenn der Gewerbetreibende eine auf die Anschaffung oder Veräußerung einer Finanzanlage i. S. v. § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO gerichtete Willenserklärung des Anlegers als „Bote“ überbringt, z. B. den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein an den Veräußerer weiterleitet. Auch wer auf den Anleger mit der Zielsetzung einwirkt, dass dieser eine Finanzanlage von einem Dritten erwirbt und dessen Bereitschaft zum Abschluss eines derartigen Geschäfts somit fördert, erbringt eine Anlagevermittlung im Sinne der Erlaubnissvorschrift.

Der Gewerbetreibende muss den Prüfungsbericht auf seine Kosten durch einen geeigneten Prüfer erstellen lassen. Hierbei sollte der Prüfer rechtzeitig beauftragt werden, so dass der Prüfungsbericht jeweils bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres eingereicht werden kann.

Auch Gewerbetreibende nach § 34 f Absatz 1 GewO, die ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater tätig waren, sind zur Abgabe eines Prüfungsberichtes verpflichtet.

Wurde im Berichtsjahr keine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung im Sinne des § 34 f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. keine Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34 h Absatz 1 Satz 1 GewO durchgeführt, ist kein Prüfungsbericht abzugeben, sondern eine Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV (Negativerklärung). Ein entsprechendes Muster einer Negativerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link: <https://www.ihk-suhl.de/www/ihkst/data/download-detail.html?recordid=156796A6479>

Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende im Berichtsjahr Bestandsprovisionen bezogen hat, ohne eine nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 GewO oder § 34 h Absatz 1 Satz 1 GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit auszuführen. Für die Abgabe einer Negativerklärung ist die Mitwirkung eines Prüfers nicht erforderlich.

Besonderheiten für vertraglich gebundene Vermittler - Gewerbetreibende, die als sogenannte vertraglich gebundene Vermittler unter einem Haftungsdach nach § 2 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes (KWG) tätig und in dem von der BaFin geführten Register eingetragen sind, aber für eine spätere Tätigkeit als ungebundener Finanzanlagenvermittler bereits eine Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 GewO erworben haben („Schubladenerlaubnis“), müssen keinen Prüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 FinVermV vorlegen. Die Prüfungspflicht setzt eine entsprechende Registrierung im IHK-Vermittlerregister voraus. **Der Inhaber einer solchen „Schubladenerlaubnis“ ist aber verpflichtet, eine Negativerklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV vorzulegen.**

5. GEEIGNETE PRÜFER

Zum Kreis der als Prüfer geeigneten Personen gehören nach § 24 Absatz 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie unter den in Absatz 3 Nummer 2 genannten Voraussetzungen auch Prüfungsverbände.

Ferner können nach Absatz 4 auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung geeignet sind, eine Prüfung nach § 24 FinVermV ordnungsgemäß durchzuführen, mit der Prüfung beauftragt werden. Hierzu zählen z. B. Steuerberater oder im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht vorgebildete und erfahrene Rechtsanwälte, z. B. Fachanwälte für diesen Bereich. Rechtsanwälte mit anderen beruflichen Schwerpunkten sind nicht geeignet. Es darf jedoch keine Besorgnis der Befangenheit vorliegen, also Umstände, die die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden (z. B. wirtschaftliche oder persönliche Bindungen). Sofern die Prüfung durch den eigenen Steuerberater durchgeführt wird, ergibt sich eine Besorgnis der Befangenheit nicht bereits automatisch dar-



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 4 / 8

aus, dass dieser auch zu steuerlichen Fragen beraten oder für den Gewerbetreibenden die Steuererklärung angefertigt hat.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER AN DER PRÜFUNG BETEILIGTEN

Die Rechte und Pflichten des Gewerbetreibenden und des Prüfers bei der Durchführung einer Prüfung nach § 34 FinVermV sind in der Folgeschrift des § 25 FinVermV geregelt.

Hiernach muss der Gewerbetreibende dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

Der Prüfer wiederum hat die Prüfung gewissenhaft und unparteiisch durchzuführen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten ist er schadensersatzpflichtig.

7. SYSTEMPRÜFUNG

Eine Erleichterung der Berichtspflicht sieht § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV unter bestimmten Voraussetzungen für Gewerbetreibende vor, die als Untervermittler ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft (Strukturvertrieb) tätig sind. Diese Ausschließlichkeit bedeutet, dass die Gewerbetreibenden mit der Vertriebsgesellschaft vereinbart haben, dass sie ausschließlich die vorgegebenen Finanzprodukte von dieser vermitteln und diese Vereinbarung auch einzuhalten haben. In diesem Fall ist eine Systemprüfung des Obervermittlers in Verbindung mit stichprobenhaften Prüfungen der Untervermittler möglich. Jedoch muss sichergestellt werden, dass im Rahmen eines Rotationsprinzips alle an die Vertriebsgesellschaft angeschlossenen Vermittler bzw. Berater mindestens alle vier Jahre einer Einzelprüfung unterzogen werden und einen Einzelprüfungsbericht im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV vorlegen. Das Rotationssystem ist dabei so auszugestalten, dass es für den einzelnen Vermittler nicht vorhersehbar ist, in welchem Prüfungsjahr er der Einzelprüfung unterliegt. Im Übrigen genügt es jedoch, den Prüfungsbericht über die bei der übergeordneten Vertriebsgesellschaft durchgeführte Systemprüfung einschließlich einer Zusatzerklärung des Gewerbetreibenden vorzulegen.

Der Prüfer hat im Rahmen der Systemprüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erstellung eines Systemprüfungsberichts erfüllt sind.

Hierzu müssen dem Prüfer sämtliche für eine Prüfung nach § 24 FinVermV relevanten Unterlagen vorgelegt werden, also die vollständige Dokumentation sämtlicher prüfungspflichtiger Vorgänge aller angeschlossenen Untervermittler. Diese Dokumentation muss bei der Vertriebsgesellschaft vorhanden sein. Der Prüfer muss zumindest stichprobenartig die prüfungspflichtigen Finanzanlagenberatungen und/oder -vermittlungen überprüfen, wobei im Prüfungsbericht die vorgenommenen Prüfungshandlungen sowie Umfang und Auswahl der Stichproben darzulegen sind.

Aus dem Prüfungsbericht oder aus einer Zusatzerklärung des Prüfers muss sich ergeben, dass der jeweilige Untervermittler ausschließlich für die Vertriebsgesellschaft tätig war, dass die prüfungsrelevanten Unterlagen vollständig vorlagen und dass die Voraussetzungen für die Vorlage eines Systemprüfungsberichts erfüllt sind.

Die Systemprüfung bezieht sich weiter auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die Untervermittler. Die Wirksamkeit des IKS ist nur dann gewährleistet, wenn die Untervermittler vollständig in das IKS eingebunden sind und hinsichtlich des Beratungsprozesses keinen Gestaltungsspielraum haben. Hierzu muss die Vertriebsgesellschaft einen einheitlichen Beratungsprozess, Formula-

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 5 / 8

re und Vertragsmuster sowie eine einheitliche Dokumentation vorgegeben haben. Das Prüfungsergebnis ist im Systemprüfungsbericht festzuhalten.

Sofern ein Gewerbetreibender im Berichtsjahr den Obervermittler wechselt und in der Folge für eine andere Vertriebsgesellschaft ausschließlich tätig ist, können bei Vorliegen der dargestellten weiteren Voraussetzungen jeweils eine Ausfertigung/Kopie des Systemprüfungsberichts sowie jeweils eine Erklärung des Gewerbetreibenden über den jeweils maßgeblichen Zeitraum vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Systemprüfungsbericht nur durch einen Prüfer im Sinne des § 24 Absatz 3 FinVermV erstellt werden darf (z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer), nicht jedoch durch den unter § 24 Absatz 4 FinVermV fallenden Steuerberater.

8. AUFBAU UND INHALT DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nähere Angaben zu Aufbau und Inhalt des Prüfungsberichts finden sich in der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 f der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 29.07.2016 unter der Randnummer 137. Diese ist abrufbar auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums unter folgendem Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-muster-verwaltungsvorschrift-finvermvwv.html>

I. Aussagen zum Prüfer

1. Gehört der die Prüfung vornehmende Prüfer dem Personenkreis des § 24 Absatz 3 bzw. 4 FinVermV an?
2. Erklärung des Prüfers, dass keine Befangenheit besteht (§ 24 Absatz 5 FinVermV)

II. Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte

1. Darstellung der durchgeführten Geschäfte nach Art und Umfang auf der Grundlage der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Hierbei ist ggf. auch darauf einzugehen, ob durch den Gewerbetreibenden eine Vermittlung von Produkten im Sinne des § 16 Absatz 5 FinVermV erfolgte.
2. Wurde festgestellt, dass bestimmte vom Auftraggeber durchgeführte Geschäfte nicht dem Erlaubnistatbestand der § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewO unterfielen und ggf. eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich war?
3. Wurde festgestellt, dass keine ausreichende Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 GewO vorlag oder der Umfang der erteilten Erlaubnis die durchgeführten Geschäfte nicht abdeckte (richtige Produktkategorie nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 GewO)?

III. Einhaltung der sonstigen Pflichten (§§ 20 bis 23 FinVermV) / Organisatorische Vorkehrungen

1. Wurde auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sich der Gewerbetreibende entgegen § 20 FinVermV Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung verschafft hat?



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 6 / 8

2. Wurden Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 21 FinVermV festgestellt?
3. Wurden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 22 FinVermV festgestellt?
4. Wurden Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 23 FinVermV festgestellt?

IV. Einhaltung der Verhaltenspflichten (§§ 12 bis 18 FinVermV)

1. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine statusbezogenen Informationspflichten im Sinne des § 12 FinVermV festgestellt?
2. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine Informationspflicht über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikten im Sinne des § 13 FinVermV festgestellt?
3. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 14 FinVermV an die verwendeten Werbematerialien festgestellt?
4. Wurden für den Fall, dass durch den Gewerbetreibenden Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes erfolgte, Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 15 FinVermV festgestellt, wonach das vorgeschriebene Informationsblatt zur Verfügung zu stellen ist?
5. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 16 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende die nach § 16 Absatz 1 bis 3 FinVermV erforderlichen Informationen vom Anleger einzuholen hat?
6. Wurden im Fall der Anlageberatung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Absatz 1 Satz 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen darf, die aufgrund der Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 FinVermV für diesen geeignet sind?
7. Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Absatz 2 Satz 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darauf hinzuweisen hat, dass eine Finanzanlage aufgrund der Informationen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FinVermV für diesen nicht angemessen ist?
8. Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Absatz 2 Satz 4 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darüber zu informieren hat, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist?
9. Wurden Verstöße gegen § 16 Absatz 5 Nummer 2 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Kunden darüber zu informieren hat, dass keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird?
10. Wurde festgestellt, dass durch den Gewerbetreibenden Zuwendungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 FinVermV angenommen oder an Dritte gewährt wurden? Falls ja, wurden Verstöße gegen die Grundsätze des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 FinVermV festgestellt?
11. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die nach § 18 Absatz 1 FinVermV bestehende Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls und gegen die nach § 18 Absatz 2 FinVermV erforderlichen Inhalte festgestellt?

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT	Stand: Januar 2019
Referat Recht	Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Seite 7 / 8

12. Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen § 18 Absatz 3 FinVermV festgestellt, wonach eine unverzügliche Zusendung des Beratungsprotokolls zu erfolgen und dieses einen Hinweis auf das Rücktrittsrecht des Anlegers sowie auf die Wochenfrist zu enthalten hat?

V. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)

1. Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende Personen beschäftigt, die im Sinne des § 34 f Absatz 4 GewO direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirken? Falls ja, Angabe von Familienname, Vorname und Geburtsdatum dieser Personen.
2. Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende keine ausreichenden organisatorischen Vorkehrungen (internes Kontrollsystem - IKS) getroffen hat, um die Einhaltung der Pflichten der §§ 12 bis 18 FinVermV durch seine Beschäftigten sicherzustellen?

VI. Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

1. Der Prüfungsbericht muss eine Angabe darüber enthalten, ob die Prüfung auf der Basis einer Auswahl von Einzelfällen (z. B. Stichproben) vorgenommen wurde und welchen Umfang diese Auswahl hatte.
2. Jeder festgestellte Verstoß ist im Prüfungsbericht verständlich darzustellen.
3. Bei festgestellten Verstößen soll der Prüfer angeben, ob es sich ggf. um einen wesentlichen Verstoß handelt und ob der jeweilige Verstoß ggf. systembedingt erfolgte.
4. Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich zweifelsfrei, dass sämtliche Unterlagen des Vermittlers vorgelegen haben und der Vermittler eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Prüfer abgegeben hat.
5. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV einen Prüfungsvermerk zu enthalten, aus dem hervorgeht, ob und ggf. welche Verstöße festgestellt wurden.
6. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer bietet einen Prüfungsstandard zur Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i. S. d. § 34 f Absatz 1 Satz 1 GewO nach § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV (IDW PS 840) an, der eine umfangreiche Orientierungshilfe zu sinnvollen Prüfungshandlungen und Prüfungsinhalten darstellt. Der Prüfungsstandard kann über den IDW-Verlag bezogen werden. Grundlage der Prüfung sind die gemäß § 22 FinVermV anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, weitere Unterlagen herangezogen werden.

8. AUSSERORDENTLICHE PRÜFUNG, AUSKUNFT UND NACHSCHAU

Aus besonderem Anlass kann die Erlaubnisbehörde eine außerordentliche Prüfung durch einen von ihr bestimmten Prüfer auf Kosten des Gewerbetreibenden anordnen. Ein derartiger Anlass kann z. B. Einreichung eines offensichtlich unzureichenden oder unzutreffenden Prüfungsberichts sein.

Weiter dürfen Beauftragte der Erlaubnisbehörde gemäß § 29 GewO zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind ihnen auch die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen



 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	MERKBLATT Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	Stand: Januar 2019
Referat Recht		Seite 8 / 8

mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

9. VERSTÖSSE GEGEN DIE PRÜFUNGSPLICHT

Wird der Prüfungsbericht oder die Negativerklärung nicht zum Stichtag vorgelegt, ist er unrichtig oder unvollständig, kann die für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ein Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro verhängen.

Wiederholte Verstöße gegen die Prüfungspflicht können Auswirkungen auf die Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit haben und damit letztlich zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Ansprechpartner:

Christoph Beer
Telefon: 03681 362-321
E-Mail: beer@suhl.ihk.de

Christine Zohles
Telefon: 03681 362-412
E-Mail: zohles@suhl.ihk.de

Hinweis:

Dieses Informationsblatt soll - als Service Ihrer IHKs - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

